

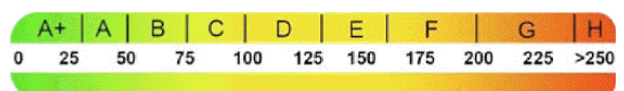
Information - Ein Gebäude ist laut aktueller Energieeinsparverordnung (GEG) von der Pflicht zur Erstellung eines Energieausweises befreit, wenn eines der folgenden Punkte zutrifft:

- ▶ Das Gebäude wird nicht unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt. (§2 Abs. 1 GEG)
- ▶ Das Gebäude hat nicht mehr als 50 Quadratmeter Nutzfläche (§ 79 Abs. 4 GEG)
- ▶ Das Gebäude ist ein Baudenkmal (§ 79 Abs. 4 GEG)
- ▶ Es handelt sich um eines der folgenden Gebäude: (§2 Abs. 2 GEG)
 - Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder Haltung von Tieren genutzt werden.
 - Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen.
 - Unterirdische Bauten.
 - Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen.
 - Traglufthallen und Zelte.
 - Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren.
 - Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind.
 - Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind.
 - Wohngebäude, die für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind, wenn der zu erwartende Energieverbrauch der Wohngebäude weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt.
 - Sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.

Ingenieurbüro Terfoort
Dipl.-Ing. Andreas Terfoort
Gebäudeenergieberater HWK
Immobilienfachwirt IHK

Leopoldstaler Straße 9
32805 Horn-Bad Meinberg
Telefon 0170 9963500
info@energieausweis-to-go.de
www.energieausweis-to-go.de

**Energieausweise
online bestellen!**



Energieausweis-to-go.de



**ENERGIEEFFIZIENZ-
EXPERTE**
für Förderprogramme des Bundes

Wenn Sie zu den o.g. Punkten eine Frage haben, können Sie mich gerne kontaktieren.

Ist ein Gebäude von der Pflicht zur Erstellung eines Energieausweises befreit, so weisen Sie darauf in den Medien bei Vermietung oder Verkauf unbedingt hin.

Z.B. "keine Energieausweispflicht, das Gebäude steht unter Denkmalschutz".

"keine Energieausweispflicht, da keine Heiztechnik vorhanden".

"keine Energieausweispflicht, da weniger als 50qm Nfl. vorhanden"

So entgehen Sie einer möglichen Abmahnung.

Verkauf eines abbruchreifen Gebäudes

Wird ein Gebäude nach dem Verkauf abgerissen, so macht die Erstellung eines Energieausweises, nur für die Beurkundung (Notar), keinen Sinn!

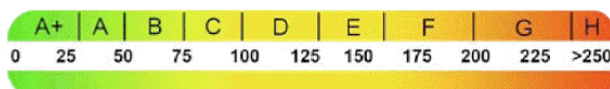
Entfernen Sie die Heiztechnik (Heizung, Öfen...) und das Gebäude ist von der Pflicht zur Erstellung eines Energieausweises befreit.

Im Kaufvertrag sollten Sie auf die im Gebäude fehlende Heiztechnik hinweisen.

Ingenieurbüro Terfoort
Dipl.-Ing. Andreas Terfoort
Gebäudeenergieberater HWK
Immobilienfachwirt IHK

Leopoldstaler Straße 9
32805 Horn-Bad Meinberg
Telefon 0170 9963500
info@energieausweis-to-go.de
www.energieausweis-to-go.de

**Energieausweise
online bestellen!**



Energieausweis-to-go.de



ENERGIEEFFIZIENZ-
EXPERTE
für Förderprogramme des Bundes